

Wettbewerbsrecht: Augen auf beim Brillenkauf

30.03.2017

Der BGH hat in seinem Urteil vom 03. November 2016, welches allerdings erst am 01. März 2017 veröffentlicht wurde, entschieden, dass derjenige, der eine Brille in fachmännischer bzw. in gleicher Qualität wie eines Optikers anbietet, diese auch liefern muss.

Als Kläger in diesem Rechtsstreit ist der Bundesinnungsverband der Deutschen Augenoptiker aufgetreten. Dieser hat gegen einen Internet- Händler geklagt, der Brillen mit dem Slogan „Premium-Gleitsichtgläser in Optiker-Qualität“ beworben hat.

Die Gleitsichtbrillen des Online- Händlers wurden ausweislich des Angebots des beklagten Online-Händlers nach den Angaben des Kunden gefertigt. Der Kunde konnte seine Daten aus dem Brillenpass auf der Seite des beklagten Händlers eingeben und im Nachgang dazu konnte der Kunde die Gleitsichtgläser „in ausgezeichneter handwerklicher Qualität“ mit einer passenden Fassung bestellen.

Der Bundesinnungsverband hielt diese Werbeaussage nach §§ 3, 3a UWG i.Vm. § 3 Satz 1 und 2 Nr. 3 lit. a HWG für irreführend.

Der Verband argumentierte, dass die übermittelten Daten nicht ausreichten, um die angebotene Qualität der Gläser auch erbringen zu können. Um Gläser in dieser Qualität erbringen zu können seien nach Aussage des Verbandes wesentlich mehr Daten notwendig. Die Brillen wurden demnach auf einer unzureichenden Datenbasis hergestellt.

Das zuständige OLG sah in dem Slogan keine zu verbotende Irreführung und verpflichtete den Händler lediglich zu dem Hinweis, dass die Gläser im Straßenverkehr gefährlich sein könnten.

Der BGH folgte der Begründung des OLG nicht, sondern schloss sich der Argumentation des Klägers an und verbot den Slogan komplett. Der BGH sah in der Anpreisung eine irreführende Werbung für Medizinprodukte, welche dementsprechend zu unterlassen sei. Der BGH begründete seine Entscheidung damit, dass der Kunde, dem Brillengläser in „Optiker-Qualität“ versprochen werden, die gleichen Leistungen erwarte, wie er sie im Geschäft erhalten würde.

Die online angebotenen Gläser entsprechen allerdings nicht den maßgeblichen Qualitätskriterien der Vorschriften der DIN EN ISO 21987.

Dem Online- Händler wurde daher die Nutzung des Slogans verboten. Die Gläser an sich dürfen aber selbstverständlich weiterverkauft werden.

Fazit

Die rechtliche Beurteilung von Werbeslogans ist nicht immer einfach. Auch die Rechtsprechung hierzu ist von Einzelfallentscheidungen geprägt.

In dieser Entscheidung ist die Argumentation des BGH allerdings konsequent und nachvollziehbar. Wenn ein Produkt mit einer bestimmten Qualität oder Leistung beworben wird, muss es dieser und auch der Qualitätsvorstellung des Kunden, entsprechen. Ist dies nicht der Fall, wird der angesprochene Kunde in die irre geführt.

Werbeslogans müssen gut überlegt sein und einer rechtlichen Überprüfung stand halten.

Falls Sie Fragen zu dem Artikel oder zum Wettbewerbsrecht haben, können Sie uns gerne kontaktieren.

Wir helfen Ihnen schnell und kompetent.



Ihr Ansprechpartner für weitere Fragen ist:

Rechtsanwältin Kerstin Schwarz

WAGNER Rechtsanwälte webvocat® - Small.Different.Better

WAGNER Rechtsanwälte webvocat®

Weitere interessante News finden Sie auf unserer Webseite www.webvocat.de

Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten, senden Sie bitte eine E-Mail an: wagner@webvocat.de

Impressum

WAGNER Rechtsanwälte webvocat® Partnerschaft, Attorneys at Law
Großherzog-Friedrich-Str. 40, D-66111 Saarbrücken,
Fon: +49 (0) 681/958282-0, Fax: +49 (0) 681/958282-10,
E-Mail: wagner@webvocat.de,
Internet: www.webvocat.de / www.geistigeseigentum.de

Mitglieder der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes / Members of the Bar Association of the Saarland; UStd-Id/Vat-No.: DE 265452894; Partnerschaftsregister / Partnership Register: Amtsgericht Saarbrücken Nr./No. 98, Vertretungsberechtigte Partner/ authorized representatives: Manfred Wagner, Daniela Wagner-Schneider; Verantwortlich für den Inhalt: Rechtsanwältin Daniela Wagner LL.M.

Rechtliche Hinweise

© 2016 WAGNER Rechtsanwälte webvocat® Partnerschaft. Alle Rechte vorbehalten. Trotz größtmöglicher Sorgfalt bei der Erstellung der bereitgestellten Inhalte übernehmen wir keine Gewähr für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität. Wir weisen daraufhin, dass die zur Verfügung gestellten Inhalte keine Rechtsberatung darstellen oder diese ersetzen. Verantwortlich für den Inhalt: Rechtsanwältin Daniela Wagner-Schneider LL.M.

Die bereitgestellten Inhalte können Verknüpfungen zu Webseiten Dritter ("externe Links") enthalten. Wir übernehmen keine Haftung für die Inhalte auf den Webseiten Dritter und machen uns deren Inhalte nicht zu Eigen. Die Webseiten Dritter unterliegen der Haftung der jeweiligen Betreiber. Zum Zeitpunkt der Linksetzung waren keine Rechtsverstöße auf den verlinkten Webseiten ersichtlich. Im Falle von Rechtsverstößen auf den Webseiten Dritter distanzieren wir uns ausdrücklich von den Inhalten der entsprechenden Seiten. Eine ständige Kontrolle aller externen Links ist uns ohne konkrete Hinweise auf Rechtsverstöße nicht zumutbar. Bei Kenntnis von Rechtsverstößen werden wir jedoch derartige externe Links unverzüglich löschen.